Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 17.06.2010 (zuletzt geändert am 12.07.2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 19.07.2023 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Kinderbetreuungs-einrichtungen beschlossen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Die bisherigen Begriffsbestimmungen der Satzung vom 17.06.2010 werden an die Betreuungsmodelle angepasst:

1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1.Halbtagesgruppe (HT): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
a) 1 bis 3 Jahren
b) 3 Jahren bis Schuleintritt

2. Halbtagesgruppe (HT) altersgemischt mit einer Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
a) 2 Jahren bis Schuleintritt

3. Halbtagesgruppe (HT) Wald mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
a) 2 bis 3 Jahren

4. Halbtagesgruppe (HT) Wald mit einer Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
a) 3 Jahren bis Schuleintritt

5. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
a) 1 bis 3 Jahren
b) 3 Jahren bis Schuleintritt

6. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) altersgemischt mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von
a) von 2 Jahren bis Schuleintritt

7. Zeitgemischte Gruppe (3 x Verlängerte Öffnungszeit und 2 x Ganztagesbetreuung VÖ/GT zeitgemischt mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder im Alter von
a) 1 bis 3 Jahren
b) 3 Jahren bis Schuleintritt

8. Ganztagsbetreuung (GT) mit einer Betreuungszeit von 46 Std./Woche im Alter von
a) 1 bis 3 Jahren
b) 3 Jahren bis Schuleintritt

Artikel 2
Gebührenhöhe

Der § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

In den Kinderbetreuungseinrichtungen wird für Getränke und Imbiss eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Mahlzeiten werden monatlich pauschal berechnet.

Artikel 3
Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie in der Anlage dargestellt geändert.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 17.06.2010 (zuletzt geändert am 12.07.2017) bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 19.07.2023

Georg Schellinger
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Meckenbeuren (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.